

Geschäftsordnung des TSV 1862 Höchststadt/Aisch e.V.

Artikel 1

Geschäftsordnung - Öffentlichkeit

1. Der TSV 1862 Höchststadt/Aisch e.V. erläßt zur Durchführung von Veranstaltungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.
2. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluß gefaßt wird.
3. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
4. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.
5. Die Beschlussfassung nach Artikel 1 erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 3

Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
Diese bis 5000.- € selbständig, darüber ist die Zustimmung des Verwaltungsrat einzuholen.
2. Grundstücksgeschäfte müssen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Artikel 4

Aufnahme

1. Mit dem Aufnahmeantrag ist der Antragsteller berechtigt, die gültige Satzung und Geschäftsordnung des TSV 1862 Höchststadt a. d. Aisch e. V. im Vereinsheim, in Höchststadt/Aisch, An der Ziegelhütte 3, einzusehen. Auf Wunsch des Antragstellers, ist ihm ein Abdruck der Satzung und Geschäftsordnung auszuhändigen. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Einer besonderen Begründung dem Antragsteller gegenüber bedarf es im Falle einer Ablehnung nicht.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme und wird durch Beschluß des Vorstandes bestimmt.
4. Mit der Aufnahme in den TSV 1862 Höchststadt a. d. Aisch e. V. unterwirft sich das Mitglied der jeweils gültigen Satzung.
5. Der Beitrag wird stets mit dem Eintrittsmonat fällig.

Artikel 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet außer durch Ableben
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Streichung im Mitgliederverzeichnis
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30.09. (Poststempel ist gültig) beim Vorstand eingegangen sein. Mit Wirksam werden der Austrittserklärung erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Bereits geleistete Beiträge werden nicht erstattet.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft im Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Abstimmung über die Streichung ist mittels Stimmzettel durchzuführen (geheime Abstimmung ist vorgeschrieben). Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und der Mitgliedsbeitrag nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Mit der Streichung gilt die Mitgliedschaft als erloschen. Das ehemalige Mitglied verliert sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verein.
4. Durch den Beschluss der Vorstandschaft kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Abstimmung über den Ausschluss ist mittels Stimmzettel durchzuführen (geheime Abstimmung ist vorgeschrieben). Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich gegen Nachweis zuzustellen; wenn dies möglich ist, genügt die Zustellung mittels eingeschriebenen Briefs. Die Ausschlussgründe sind anzugeben. Das Mitglied kann gegen den Ausschlussbescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, über den die Hauptversammlung dann entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die nächste Hauptversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Leistungen des Vereins für ihre ordentlichen Mitglieder können während dieses Zeitraums nicht in Anspruch genommen werden.
5. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist gegenüber der Vorstandschaft sowie gegenüber der Hauptversammlung ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gründe für den Ausschuss können sein :
 - a) Richterliche Bestrafung wegen eines Verbrechens
 - b) Handlungen, die dem Bestreben des Vereins zuwiderlaufen

- c) Nichtbefolgung einer Anordnung der Vorstandschaft
- d) Böswillige, vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung oder Zerstörung von Vereinseigentum
- e) Unsportliches und unkameradschaftliches Verhalten.

Artikel 6

(ehemals Vereinsausschuß)
wird ersetzt durch Artikel 9

Artikel 7

Mitgliederversammlung

1. Neuwahlen

Bei anstehenden Neuwahlen bestimmt die Mitgliederversammlung nach dem Tagesordnungspunkt „Entlastung der Vorstandschaft“ einen dreiköpfigen Wahlausschuß, der einen Sprecher benennt, der anschließend die Versammlung leitet und die Wahlen ordnungsgemäß durchführt. Nach der Neuwahl übergibt der Sprecher des Wahlausschusses die Versammlungsleitung dem neu gewählten Präsidenten.

2. Kandidaten

Bei Wahlen der Vorstandschaft sind Kandidaten bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich dem alten Vorstand zu benennen. Dieser veröffentlicht umgehend die Namen der Kandidaten durch Anschlag an den Vereinstafeln.

Während der Mitgliederversammlung dürfen weitere Kandidaten benannt werden!

Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies fordern oder wenn bei einem Wahlgang mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt. Ansonsten erfolgt die Wahl per Akklamation. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Bei der Wahl des jeweiligen Vorstandschaftsmitgliedes muß der Gewählte mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen. Ist z. B. wegen mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlganges vorzunehmen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten.

Gewählt ist, wer bei der Stichwahl die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Es zählen nur „Ja – und – Nein - Stimmen“, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel bleiben unberücksichtigt.

Eine Briefwahl ist nicht zulässig.

3. Wahlberechtigung

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der

Versammlung das 18. Lebensjahr (§ 2 BGB) vollendet haben. Auch abwesende Kandidaten sind wählbar, wenn sie eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorlegen.

4. Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 8

Höhe des Vereinsbeitrages

1. Der Vorstand erstellt einen Vorschlag über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

In der Mitgliederversammlung vom 12.02.2009 wurden - mit Wirkung ab 01.01.2010 - folgende Mitgliedsbeiträge beschlossen:

In der Mitgliederversammlung vom 29.04.2010 wurde mit sofortiger Wirkung die Anpassung des Schüler/Studenten/Wehrpflichtige Beitrages auf 6.00 € monatlich beschlossen:

Kinder bis einschließlich 10. Lebensjahr	4,50 € monatlich
Kinder (11.-14. Lebensjahr)	4,50 € monatlich
Jugendliche (14.-17. Lebensjahr)	6,00 € monatlich
Erwachsene (ab 18. Lebensjahr)	8,00 € monatlich
Familienbeitrag (Alleinerziehende, Ehepaare oder eheähnliche Gemeinschaften bei gleichem Wohnsitz mit mindestens 1 Kind)	15,50 € monatlich
Ehepaare, auch eheähnliche Gemeinschaften bei gleichem Wohnsitz (auf Antrag)	13,75 € monatlich
Rentner, Schwerbeschädigte (auf Antrag)	4,50 € monatlich
Passive Mitglieder	5,00 € monatlich
Erwachsene Schüler/Studenten/Wehrpflichtige/ Zivildienstleistende/Azubis (ab 18 Jahre mit Bestätigung) (auf Antrag und ist dem Vorstand jährlich nachzuweisen)	6,00 € monatlich

Artikel 9

Jahresetat für Verein und Abteilung

1. Der Vorstand erstellt jährlich eine Etatplanung über die Einnahmen und Ausgaben des Hauptvereines (ohne Abteilungen). Diese wird mit der Vorstandschaft besprochen und genehmigt. Der Überschuss wird den Abteilungen als Etat zur Verfügung gestellt.
2. Jede Abteilung kann einen Abteilungsetat einfordern.
3. Die Höhe des Abteilungsbeitrages wird vom Abteilungsleiter bestimmt. Der Abteilungsleiter erstellt im letzten Quartal des laufenden Geschäftsjahres eine Jahresetatplanung für das folgende Geschäftsjahr. Diese wird dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt.
4. Die Höhe des Abteilungsetat wird wie folgt ermittelt: Der Überschuss der Etatplanung des Hauptvereines wird durch den Vorstand an alle Abteilungen mit Abteilungsetat aufgeteilt. Hinzu kommt der Abteilungsbeitrag der Mitglieder der jeweiligen Abteilung. Dieser wird vom Abteilungsleiter bestimmt und vom Vorstand genehmigt.

5. Vereinnahmen die Abteilungen Einnahmen durch Werbung oder Spenden, so werden diese nach Abzug evtl. anfallenden Steuern der Abteilung zu 100 % gutgeschrieben. Der Abteilungsleiter bestimmt, ob diese Einnahme zur Erhöhung des Jahresetats verwendet wird oder dadurch der Abteilungsbeitrag gesenkt wird.
6. Vereinnahmen die Abteilungen Einnahmen durch Veranstaltungen (Turniere, Altstadtfest usw.), so werden diese nach Abzug evtl. anfallenden Steuern der Abteilung zu 70 % gutgeschrieben. Der Abteilungsleiter bestimmt, ob diese Einnahme zur Erhöhung des Jahresetats verwendet wird oder dadurch der Abteilungsbeitrag gesenkt wird. Die verbleibenden 30 % erhält der Hauptverein.
7. Die Höhe der Abteilungsbeiträge ab 2009 entnehmen Sie der Beitragskalkulation, die als Anlage der Geschäftsordnung beiliegt. Sie ist erstmals ab dem Kalenderjahr 2009 fällig und wird jährlich nicht vor dem 01.07. abgebucht
8. Abteilungsinterne Beiträge bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Artikel 10

Revisoren

In der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Neuwahlen sind zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre zu wählen. Auch hierfür sind Abwesende wählbar, wenn ihr schriftliches Einverständnis vorliegt. Die Kassenprüfer sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr eine ordnungsgemäße Buch- und Kassen-Prüfung durchzuführen. Beanstandungen der Revisoren können sich auf die Richtigkeit des Kassenbestandes, der Belege und der Buchungen sowie auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der einzelnen Ausgaben erstrecken. Über die durchgeführte Kassenrevision ist von den Revisoren in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Artikel 11

Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.02.2009 mit der vom Amtsgericht genehmigten Satzungsänderung vom 12.02.2009 in Kraft.

Höchstadt, den 29.04.2010